

Anlage 2 zur Presseinformation LfD Nr. 2/10 vom 20.04.2010

Einbezogen in die Erhebung und Kontrolle der Videoüberwachung wurden folgende Behörden und Kommunen:

Behörden	Kommunen
Landesregierung (Kompletterhebung):	LK Aurich
9 Ministerien (MI: inkl. Verfassungsschutz und 4 Regierungsvertretungen)	LK Emsland
Staatskanzlei	LK Hameln-Pyrmont
	LK Holzminden
Polizei (Kompletterhebung):	LK Lüchow-Dannenberg
6 Polizeidirektionen (Braunschweig, Hannover, Lüneburg, Göttingen, Oldenburg, Osnabrück) u.a. mit 33 Polizeiinspektionen, 88 Polizeikommissariaten und 382 Polizeistationen	LK Osterholz
Zentrale Polizeidirektion (Hannover plus zahlreiche weitere Standorte), u.a. mit Bereitschaftspolizei, Wasserschutzpolizei, Hubschrauberstaffel, Polizeitechnik	LK Schaumburg
Landeskriminalamt Niedersachsen (Hannover)	LK Soltau-Fallingb.ostel
Polizeiakademie (Nienburg, Oldenburg, Hann.Münden)	Stadt Braunschweig
	Stadt Cloppenburg
Justiz (Kompletterhebung):	Stadt Cuxhaven
128 Gerichte	Stadt Diepholz
3 Generalstaatsanwaltschaften	Stadt Emden
12 Staatsanwaltschaften	Stadt Gifhorn
36 Justizvollzugsanstalten	Stadt Goslar
5 Jugendarrestanstalten	Stadt Göttingen
2 Jugendanstalten	Stadt Helmstedt
1 Vollzugskrankenhaus	Stadt Holzminden
	Stadt Lehrte
Sonstige Landesbehörden:	Stadt Lüneburg
Oberfinanzdirektion Niedersachsen	Stadt Neustadt am Rübenberge
Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie (Hannover)	Stadt Nienburg
Niedersächsisches Landesamt für Bezüge und Versorgung (Hannover, Aurich, Braunschweig, Lüneburg)	Stadt Nordhorn
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	Stadt Oldenburg
	Stadt Osnabrück
	Stadt Seesen
	Stadt Springe
	Stadt Stade
	Stadt Uelzen
	Stadt Verden
	Stadt Wilhelmshaven
	Stadt Wolfsburg
	Stadt Wunstorf
	Samtgemeinde Zeven

Gesetzliche Grundlagen (Niedersächsisches Datenschutzgesetz, NDSG)

§ 7 NDSG
Technische und organisatorische Maßnahmen
(u.a. sog. Vorabkontrolle)

(1) ¹ Öffentliche Stellen haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um eine den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Verarbeitung personenbezogener Daten sicherzustellen. ² Der Aufwand für die Maßnahmen muss unter Berücksichtigung des Standes der Technik in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Zweck stehen.

(2) Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet, so sind Maßnahmen zu treffen, die je nach Art der Daten und ihrer Verwendung geeignet sind,

1. Unbefugten den Zugang zu den Verarbeitungsanlagen zu verwehren (Zugangskontrolle),
2. zu verhindern, dass Datenträger unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Datenträgerkontrolle),
3. die unbefugte Eingabe in den Speicher sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter Daten zu verhindern (Speicherkontrolle),
4. zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung von Unbefugten benutzt werden können (Benutzerkontrolle),
5. zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können (Zugriffskontrolle),
6. zu gewährleisten, dass überprüft und festgestellt werden kann, welche Daten zu welcher Zeit an wen übermittelt worden sind (Übermittlungskontrolle),
7. zu gewährleisten, dass überprüft und festgestellt werden kann, welche Daten zu welcher Zeit von wem in Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind (Eingabekontrolle),
8. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle),
9. zu gewährleisten, dass Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen der Auftraggeber verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
10. zu gewährleisten, dass bei der Übertragung von Daten sowie beim Transport von Datenträgern diese nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können (Transportkontrolle),
11. die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird (Organisationskontrolle).

(3) ¹ Ein automatisiertes Verfahren darf nur eingesetzt oder wesentlich geändert werden, soweit Gefahren für die Rechte Betroffener, die wegen der Art der zu verarbeitenden Daten oder der Verwendung neuer Technologien entstehen können, durch Maßnahmen nach Absatz 1 wirksam beherrscht werden können. ² Die nach Satz 1 zu treffenden Feststellungen sind schriftlich festzuhalten.

(4) Gestaltung und Auswahl von Datenverarbeitungssystemen haben sich an dem Ziel auszurichten, keine oder so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu verarbeiten.

(5) Personenbezogene Daten, die in Akten oder in anderer Weise ohne Einsatz automatisierter Verfahren verarbeitet werden, sind insbesondere vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.

Zu § 7 Abs. 3:

Ziel der Vorabkontrolle (vormals Technikfolgenabschätzung) ist es, die Beherrschbarkeit neuer Informations- und Kommunikationsverfahren vor deren Einführung zu überprüfen. Mit ihr werden die Abläufe der automatisierten Datenverarbeitung transparent gemacht, Gefahren für die Rechte der Betroffenen aufgezeigt, Risiken abgeschätzt und Sicherungskonzepte entworfen.

§ 8 NDSG
Verfahrensbeschreibung

¹ Jede öffentliche Stelle, die Verfahren zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten einrichtet oder ändert, hat in einer Beschreibung festzulegen:

1. die Bezeichnung der automatisierten Verarbeitung und ihre Zweckbestimmung,

2. die Art der gespeicherten Daten sowie die Rechtsgrundlage ihrer Verarbeitung,
 3. den Kreis der Betroffenen,
 4. die Art regelmäßig zu übermittelnder Daten, deren Empfänger, in den Fällen des § 6 auch die Auftragnehmer, sowie die Herkunft regelmäßig empfangener Daten,
 5. die Absicht, Daten in Staaten nach § 14 zu übermitteln,
 6. Fristen für die Sperrung und Löschung der Daten,
 7. die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 7,
 8. die Betriebsart des Verfahrens, die Art der Geräte sowie das Verfahren zur Übermittlung, Sperrung, Löschung und Auskunftserteilung.
- ² Satz 1 gilt nicht, wenn die Daten nur vorübergehend und zu einem anderen Zweck als dem der inhaltlichen Auswertung gespeichert werden, sowie für Register nach § 8 a Abs. 4 und Verarbeitungen nach § 8 a Abs. 5 Satz 1.

Zu § 8 Satz 1:

Daten verarbeitende Stellen haben grundsätzlich für jedes von ihnen betriebenen Verfahren zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten eine so genannte Verfahrensbeschreibung (vormals Dateibeschreibung) zu erstellen und aktuell zu halten. Um Transparenz und Auskunftsfähigkeit gegenüber Betroffenen sowie Revisionsfähigkeit zu erreichen, ist darin zu dokumentieren, welche personenbezogenen Daten mit Hilfe welcher automatisierter Verfahren auf welche Weise verarbeitet werden und welche Datenschutzmaßnahmen dabei getroffen wurden.

Die Verfahrensbeschreibung dient dem behördlichen Datenschutzbeauftragten als Prüfungsunterlage für die Vorabkontrolle und ist diesem zwecks Aufnahme in das Verzeichnisse zur Kenntnis zuzuleiten.

§ 25 a NDSG
Beobachtung durch Bildübertragung
(u.a. Hinweisschilder)

(1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume durch Bildübertragung (Videoüberwachung) ist nur zulässig, soweit sie

1. zum Schutz von Personen, die der beobachtenden Stelle angehören oder diese aufsuchen, oder
2. zum Schutz von Sachen, die zu der beobachtenden Stelle oder zu den Personen nach Nummer 1 gehören,

erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der von der Beobachtung betroffenen Personen überwiegen.

(2) ¹ Die Verarbeitung von nach Absatz 1 erhobenen Daten ist zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. ² Für einen anderen Zweck dürfen sie nur verarbeitet werden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist oder die Betroffenen ausdrücklich eingewilligt haben.

(3) Die Möglichkeiten der Beobachtung und der Aufzeichnung sowie die verarbeitende Stelle sind durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.

(4) ¹ Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet und verarbeitet, so ist diese über die jeweilige Verarbeitung zu unterrichten. ² Von einer Unterrichtung kann abgesehen werden,

1. solange das öffentliche Interesse an einer Strafverfolgung das Unterrichtsrecht der betroffenen Person erheblich überwiegt oder
2. wenn die Unterrichtung im Einzelfall einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

(5) Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

(6) Dem Einsatz der Videoüberwachung muss stets eine Prüfung nach § 7 Abs. 3 vorausgehen.

Zu § 25 a Abs. 3:

Das Transparenzgebot verpflichtet die für die Videoüberwachung verantwortliche Stelle, die von der Beobachtung betroffenen Personen auf die Möglichkeit bzw. den Umstand der Beobachtung und ggf. Aufzeichnung durch geeignete Maßnahmen, also z.B. durch deutlich sichtbare Piktogramme oder Texttafeln, hinzuweisen. In allen Fällen muss ein Hinweis auf die für die Beobachtung verantwortliche Stelle (Name der Behörde, Erreichbarkeit, ggf. Ansprechpartner) vorhanden sein.